

Versicherungspflicht	Leistungserbringer	Beispiele	Anmerkungen
	Vertragsarzt/ -psychotherapeut ohne angestellte Ärzte/ PT	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsarzt • Vertragspsychotherapeut 	Generell ohne Berücksichtigung bleiben Weiterbildungs-/ Sicherstellungsassistenten, nichtärztliches Personal
§ 95e SGB V Absatz 2:	Berufsausübungsgemeinschaft ohne angestellte Ärzte/ PT	BAG aus Vertragsärzten und/oder Vertragspsychotherapeuten	Wahlweise gemeinsamer Vertrag für die BAG oder mehrere Verträge für die einzelnen Partner. In jedem Fall müssen für jeden einzelnen Arzt/ PT die gesetzlichen Mindestversicherungsleistungen bereitgestellt werden (d.h. 6 Mio.€ p.a. x Anzahl Partner)
Mindestversicherungssummen je Arzt/ PT 3 Mio.€ pro Fall/ 6 Mio.€ pro Jahr	persönlich ermächtigter Arzt/ PT	<ul style="list-style-type: none"> • im Krankenhaus • in Reha-Klinik • im Pflegeheim • als niedergelassener Arzt/ PT 	Persönliche Berufshaftpflichtversicherung nicht erforderlich, soweit eine Mitversicherung über die anstellende Einrichtung besteht. Ggf. muss Einbezug in Versicherung der Einrichtung eindeutig auch für persönliche Leistungen aus Ermächtigung gelten. Ermächtigte Einrichtungen müssen keinen Nachweis erbringen.
	MVZ	Alle MVZ, egal ob mit angestellten Ärzten/ PT oder nur mit Vertragsärzten/ -PT	Zu versichern ist das MVZ („Leistungserbringer“), nicht der Träger. Bei mehreren MVZ hat der Träger jedes MVZ getrennt zu versichern (d.h. 15 Mio.€ p.a. x Anzahl MVZ). Sind MVZ Teil einer üBAG, gelten im MVZ angestellte Ärzte nicht als angestellte Ärzte der BAG. Hat die üBAG keine angestellten Ärzte, kann sie wählen, ob sie sich gemeinsam versichern will oder die beteiligten Partner-MVZ separat versichert sein sollen. In jedem Fall müssen auch hier für jedes einzelne MVZ die gesetzlichen Mindestversicherungsleistungen bereitgestellt werden.
§ 95e SGB V Absatz 5 Sätze 2 und 3:	Einzelpraxis mit angestellten Ärzten/ PT	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsarzt mit mindestens einem angestelltem Arzt/ PT • Vertragspsychotherapeut mit mindestens einem angestellten PT 	Alle ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Leistungen (d.h. auch alle angestellten Ärzte/ PT) der Praxis sind zu versichern. Auf den Anstellungsumfang kommt es nicht an.
Mindestversicherungssummen (ggf. je MVZ) 5 Mio.€ pro Fall/ 15 Mio.€ pro Jahr	BAG mit angestellten Ärzten/ PT	BAG aus Vertragsärzten und/oder Vertragspsychotherapeuten mit mindestens einem angestellten Arzt/ PT. Ohne Belang ist, ob dieser nur bei einem Partner der BAG angestellt ist.	Zu versichern ist die BAG („Leistungserbringer“) mit alle ihren Leistungen. Kein Wahlrecht, es müssen alle Partner in einem gemeinsamen Vertrag versichert sein. Eine Versicherung der einzelnen Partner entspricht auch dann nicht § 95e SGB V, wenn die Versicherungssummen zusammengenommen ausreichend sind.